

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 273/2006

Sitzung vom 15. November 2006

**1608. Interpellation (Auftreten von nicht für die Ernährung
zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln
im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, sowie die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 25. September 2006 folgende Interpellation eingereicht:

Wie wir der Presse entnehmen konnten, sind nun auch im Kanton Zürich Spuren des nicht bewilligten gentechnisch veränderten Langkornreises (LL601) aufgetreten. Das Szenario des amerikanischen Langkornreises ist auch für die Schweiz denkbar. Mögliche Verluste können für IP- und Bio-Produzenten sowie für das nachgelagerte Gewerbe (Getreidesammelstellen, Mühlen, Lebensmittelproduzenten, Grossverteiler) eine existenzielle Bedrohung werden.

Da der Langkornreis LL601 weltweit kein Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, ist es nicht möglich, die Risiken der Verunreinigungen abzuschätzen, weder positiv noch negativ. Der Fall zeigt allerdings gravierende Schwachstellen und dringenden Handlungsbedarf auf.

Offiziell wurde LL601 vor einigen Jahren lediglich auf einigen Hektaren Versuchsgelände angebaut. Heute ist laut EU-Berichten jede fünfte Probe USA-Reis mit Rückständen von LL601 kontaminiert. Die hohe Quote legt die Vermutung nahe, dass der unbewilligte Reis bereits in die Saatgutkanäle eingedrungen ist. Es ist offensichtlich sehr gut möglich, dass über den internationalen Saatguthandel gentechnisch veränderte Pflanzen (GVP) auf unsere Felder gelangen, auskreuzen und so die Koexistenz, das Nebeneinander von gentechhaltiger und gentechfreier Landwirtschaft, untergraben. Handelt es sich bei den unkontrolliert auskreuzenden GVP um so genannte Pharmacrops (GVP, die hochwirksame Medikamente, Impfstoffe oder industrielle Chemikalien produzieren), wird die Gefährdung noch erhöht, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelsicherheit. In den USA werden solche GVP seit 10 Jahren angepflanzt, etwa in Form von Mais, Soja oder auch Reis. So wurde 2003 von der Firma Ventria Bioscience auf 40 Hektaren ein Pharma-Reis angebaut, der menschliche Milch- und Blutproteine produzierte, wobei der Mindestabstand zum Reisanbau für Lebensmittel 30 Meter betrug.

Im November 2004 erteilte die Koordinationsstelle für Störfallvorsorge (KSF) des Kantons Zürich der damaligen Agroscope FAL Reckenholz den Auftrag, das heutige und das zukünftige Risiko im Hinblick auf die unbeabsichtigte Verbreitung von GVP im Kanton Zürich zu analysieren und einen Vorschlag zu präsentieren, wie diesem Risiko in Zukunft begegnet werden soll. Die Ausgangslage der Zuständigkeit wird in dieser Studie wie folgt geschildert:

«Die Wahrscheinlichkeit, dass GVP dabei über verschiedene Wege unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen könnten (z. B. durch Verluste beim Transport, bei der Verarbeitung oder bei der Lagerung) existiert und wird in Zukunft noch zunehmen. Es ist unklar, ob und in welchem Ausmass dies bereits heute geschieht, da in der Schweiz keine Daten zur Präsenz von nichtbewilligten GVP in der Umwelt existieren. Falls sich GVP unbeabsichtigt in der Umwelt verbreiten und diese schädigen, liegt die Verantwortung für entsprechende korrigierende Massnahmen gemäss der schweizerischen Gesetzgebung bei den Kantonen.»

Von dieser Situation ausgehend, ist dringend festzustellen, ob die Kantone fachlich, personell und finanziell in der Lage sind, diese Aufgaben zu erfüllen. Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass im Kanton Zürich keine mit Spuren kontaminierte gentechnisch veränderte, gefährdende und unbewilligte Lebensmittel in den Verkehr gelangen?
2. Wie sieht die Arbeitsteilung zwischen Bundesamt für Gesundheit und den kantonalen Laboratorien bei der Untersuchung gentechnisch veränderter Lebensmittel aus? Haben die kantonalen Laboratorien untereinander Kompetenzschwerpunkte festgelegt?
3. Nach welchen Kontaminationen wurde bis jetzt in der Lebensmittelkette und im landwirtschaftlichen Saatgut gesucht, und mit welcher Priorität?
4. Steht im Kanton Zürich eine Analytik zur Verfügung, um Kontaminationen mit biologisch aktiven Stoffen aus Pharmacrops nachzuweisen?
5. Besteht für den Fall einer Kontamination ein Massnahmenplan und eine Strategie der Risikovorsorge?
6. Wie kann der Staat die Kosten allfälliger Notfallszenarien und deren Prävention auf die Verursacher abwälzen? Kann davon ausgegangen werden, dass die Steuerzahlenden nicht die Haftpflichtkosten der Nahrungs- und Saatgutindustrie und deren Forschung bezahlen?

7. Der Kontaminationsschutz beginnt beim Saatgut: Wie stellt sich der Regierungsrat zu Initiativen einer gentechfreien Saatgutproduktion, wie sie im Kanton Zürich z. B. rund um Rheinau oder als «Gentechfreie Region Bodensee» bereits existieren?
8. Ist der Regierungsrat bereit insbesondere raumplanerische Massnahmen zu prüfen, welche durch entsprechende Schutzzonen – bestenfalls grenzüberschreitend – auch in Zukunft eine gentechfreie Züchtung und Produktion einheimischen Saatguts sicherstellen können?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat kann aus nachfolgenden Gründen nicht sicherstellen, dass keine Lebensmittel in den Verkehr gelangen, die Spuren unbewilligter gentechnisch veränderter Organismen (GVO) enthalten.

Eine lückenlose staatliche Überwachung der Lebensmittel ist weder gesetzlich vorgesehen noch stehen dazu die nötigen Ressourcen zur Verfügung; es werden lediglich Stichprobeuntersuchungen durchgeführt. Doch selbst flächendeckende Untersuchungen könnten eine 100%-ige Abwesenheit unbewilligter gentechnisch veränderter Organismen nicht gewährleisten. So sind für nicht bewilligte GVO normalerweise keine analytischen Nachweisverfahren eingeführt, da zu deren Entwicklung Referenzmaterialien oder Gensequenzen unerlässlich wären, die für nicht bewilligte GVO in der Regel nicht erhältlich sind. Ohne spezifisches Referenzmaterial können aber die Laboratorien lediglich Screeninguntersuchungen auf der Grundlage der in GVO bisher verwendeten allgemeinen transgenen Signalsequenzen durchführen und bei Vorhandensein von Spuren und gleichzeitiger Abwesenheit bekannter spezifischer transgener Gensequenzen auf das Vorhandensein unbewilligter GVO schliessen. Die in jüngster Zeit in den USA und der EU erteilten Neuzulassungen von transgenen Pflanzen, die Kombinationen bereits bewilligter transgener Gensequenzen enthalten, erschweren die Analytik weiter. So erlaubt der Nachweis dieser transgenen DNA-Abschnitte nicht mehr ohne Weiteres eine Zuordnung zu einer bestimmten transgenen Pflanzenart.

Schliesslich ist die Empfindlichkeit jeder Analytik grundsätzlich eingeschränkt, da jede Untersuchungsmethode eine Bestimmungsgrenze kennt. Wird diese nicht erreicht, ist eine mengenmässige Aussage über

den tatsächlich vorhandenen Anteil des gesuchten Analyten unmöglich. In Bezug auf die GVO-Analytik liegt diese Bestimmungsgrenze im Bereich von 0,01 bis 0,1%. Unterhalb dieser Konzentrationen sind quantitative und statistisch gesicherte Aussagen zur gesuchten Verunreinigung unmöglich. Eine «Nulltoleranz» für GVO – unabhängig davon, ob es sich dabei um bewilligte oder unbewilligte GVO handelt – ist somit nicht erreichbar.

Zu Frage 2:

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist in erster Linie für die Bewilligung von GVO und die Bereitstellung von entsprechendem Referenzmaterial zuständig. Die kantonalen Laboratorien sind für die Untersuchung der Lebensmittel auf GVO zuständig. Damit nicht sämtliche kantonalen Laboratorien die ganze Untersuchungspalette beherrschen müssen, wurden für die einzelnen transgenen Pflanzen (Mais, Soja, Reis usw.) Schwerpunktlaboratorien bestimmt. Zurzeit beschäftigt sich das Kantonale Labor Zürich beispielsweise schwerpunktmässig mit Mais.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Rice LL601 hat das BAG eine Marktanalyse der in die Schweiz importierten Reissendungen und der in den Reislagern der Hauptimporteure befindlichen Reismengen in Auftrag gegeben. Die Koordination der Probenerhebung erfolgt durch das BAG. Die analytischen Abklärungen werden durch das Kantonale Labor Zürich, das Laboratorium der Urkantone (UR, SZ, OW und NW) und das Kantonale Labor Waadt durchgeführt.

Zu Frage 3:

Die Untersuchungen von Lebensmitteln auf das Vorhandensein von GVO konzentrierten sich in den vergangenen Jahren in erster Linie auf die Suche nach den weltweit überwiegend angebauten transgenen Mais- und Sojasorten. Solche Untersuchungen wurden in den einzelnen Landesteilen der Schweiz durch die kantonalen Laboratorien alljährlich durchgeführt, die Ergebnisse je Region zusammengestellt und die Schlussfolgerungen in die Planung der nächsten Untersuchungsreihe mit einbezogen. Vereinzelt wurden auch Papayas, Reis (bereits vor Auftreten von Rice LL601) und Rapsöl auf das Vorhandensein gentechnischer Veränderungen geprüft.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich wäre es möglich, die Analytik im Kantonalen Labor Zürich auch auf diese Veränderungen auszudehnen, da sowohl das Fachwissen als auch die benötigten Einrichtungen vorhanden sind. Die zu dieser Analytik nötigen Referenzmaterialien oder Gensequenzen stehen aber nicht zur Verfügung, weil bisher noch keine Pharmacrops bewilligt worden sind (vergleiche Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 5:

Eine eigene spezifische Massnahmeplanung für den Bereich GVO besteht nicht. Grundsätzlich würden wie bei allen Beanstandungen die Massnahmen nach Art. 28–31 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) getroffen. Dabei können die Kontrollorgane beispielsweise anordnen, dass beanstandete Ware durch die Verursacher beseitigt oder auf Kosten der Verursacher eingezogen sowie unschädlich gemacht wird (Art. 28 Abs. 1 LMG). Im Weiteren können die Verursacher verpflichtet werden, die Ursachen der Mängel abzuklären und die Kontrollorgane darüber zu informieren (Art. 28 Abs. 2 LMG). Bei Beanstandungen von Herstellungsverfahren, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen oder der hygienischen Verhältnisse können die Kontrollorgane die Behebung der Mängel anordnen. Herstellungsverfahren können auch verboten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2). Überdies ist der Inverkehrbringer von GVO im Sinne von Art. 8–10 der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51) zur Dokumentation der GVO-Erzeugnisse und zur Warenflusstrennung dieser Produkte von konventionellen Erzeugnissen verpflichtet. Den Erfolg dieser Massnahmen hat er im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle (vgl. Art. 49–55 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV], SR 817.02) zu überprüfen.

Wie zu Frage 3 ausgeführt, sind die laufenden Untersuchungsergebnisse immer auch Grundlage für die Planung der nächsten Untersuchungsreihe. Im Sinne der Risikovorsorge werden aber auch laufend die Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene in Zusammenhang mit Forschung und Freisetzung von GVO verfolgt. So wird beispielsweise in der von der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) herausgegebenen Studie «Grundlagen für ein Umweltmonitoring unbewilligter gentechnisch veränderter Pflanzen im Kanton Zürich» (Projektbericht Juni 2005) die derzeitige und zukünftige weltweite Situation im Hinblick auf unbeabsichtigten Eintrag von GVO untersucht (die Daten werden zurzeit aktualisiert). Darüber hinaus wird in diesem Bereich auch auf nationaler Ebene intensiv geforscht. Beim nationalen Forschungsprogramm 59 des Schweizerischen Nationalfonds stehen neben den Fragen nach dem Nutzen insbesondere auch die Risiken der Biotechnologie (einschliesslich der unbeabsichtigten Freisetzung) im Vordergrund. Dabei wird der Problemkreis des Risikomanagements auf rechtlicher, politischer und administrativer Ebene im Rahmen verschiedener Projekte behandelt. Zudem arbeitet das AWEL intensiv mit den zuständigen Stellen des Bundes zusammen und engagiert sich in verschiedenen

Arbeitsgruppen (Workshop des Bundesamtes für Umweltschutz [BAFU] zum Thema grenzüberschreitender Pollenflug; Workshop des BAFU zum Langzeitmonitoring von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz; Projekt Netzwerk-Umweltdaten Schweiz des BAFU und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz).

Zu Frage 6:

Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie Art. 2 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes (GTG, SR 814.91) sehen im Grundsatz das Verursacherprinzip vor. Zudem können gemäss Art. 45 LMG Gebühren für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben.

In Art. 30–34 GTG sind Haftungsbestimmungen aufgestellt, wobei Art. 42–47 und 49–53 des Obligationenrechts (OR, SR 220) ebenfalls als anwendbar erklärt werden.

In welchem Umfang die Kosten auf Grund dieser Bestimmungen auf die Verursacher überwältzt werden können, wird die Gerichtspraxis zeigen müssen. Sicherlich ist aber anzustreben, Verursacher möglichst umfassend in die Pflicht zu nehmen.

Zu Fragen 7 und 8:

Zurzeit ist der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Schweiz nicht gestattet, da das entsprechende Moratorium noch mindestens vier Jahre läuft (Art. 197 Ziffer 7 BV).

Das Raumplanungsrecht sieht vor, dass die Kantone den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in ihren Planungen angemessene Rechnung tragen. Somit wäre es aus rechtlicher Sicht möglich, die Gentech-Produktion im Hinblick auf den Kontaminationsschutz örtlich zu beschränken. Mittels Negativplanung könnte festgelegt werden, wo und mit welchem Abstand dazu keine Gentech-Produktion zulässig sein soll. Die Einrichtung von gentechfreien Gebieten zum Schutz des Saatguts vor unerwünschten Kontaminationen ist zu begrüssen. Entsprechende Massnahmen des Kantons sind aber zurzeit keine geplant, da verschiedene komplexe Fragen insbesondere betreffend der Koexistenz von gentechnisch veränderten mit nicht veränderten Pflanzen ungeklärt sind. Im Übrigen ist auch in solchen «Schutzzonen» die Möglichkeit unerwünschter Kontaminationen nicht vollständig auszuschliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi